

Stadt Meckenheim, Bebauungsplan Nr. 85 Merler Keil, 3. Änderung

Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB
im Verfahren nach § 3 (1) BauGB
im Verfahren nach § 4 (1) BauGB

1. Bedenken eines Nachbarn im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung am 25.02.2015

Beschlussvorschlag:	Die Bedenken werden zurückgewiesen.
Stellungnahme	Abwägung und Begründung
Herr G. äußert sich kritisch bzgl. der Nähe des KiTa-Standortes zu den bestehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aufgrund der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel meldet er gesundheitliche Bedenken für die Anwohner und KiTa-Besucher an.	Grundsätzlich dürfen nur vom Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassene Pestizide im Bereich von Kulturland eingesetzt werden. Als Kulturland gelten landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Freilandflächen, also etwa Beet- und Rasenflächen in Parks, begrünte Sportflächen und Friedhöfe. Der Landwirt hat die Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel zu beachten. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch Abdrift oder Verdunstung Pflanzenschutzmittel auf die angrenzenden Wohnbauflächen, hier auf das Grundstücksgelände des Kindergartens gelangen. Das BfR (Bundesamt für Risikobewertung) bewertet die gesundheitlichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln. Dabei werden alle eventuell betroffenen Personengruppen berücksichtigt: - Verbraucher, die Pflanzenschutzmittel-Rückstände über ihre Nahrung aufnehmen können, - Anwender von Pflanzenschutzmitteln, - Arbeiter, die z. B. Nachfolgearbeiten auf einem zuvor behandelten Feld durchführen, - Anwohner, die neben einem behandelten Feld wohnen, und - zufällig beteiligte Dritte, so genannte „Nebenstehende“ (z. B. Spaziergänger, die während der Behandlung neben dem Feld unterwegs sind). Die gesundheitliche Bewertung für diese Personengruppen erfolgt noch bevor die entsprechenden Pflanzenschutzmittel in den Verkauf gelangen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass von Pflanzenschutzmitteln keinerlei Gesundheitsgefahren ausgehen. Insofern ist bei der Planung von Wohnbauflächen – einschließlich Kindergärten - davon auszugehen, dass gesundheitsgefährdende Beeinträchtigungen nicht bestehen. Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung ist auch von einem geringeren Pestizideinsatz auszugehen als dies bei Gemüse- und Obstbau bzw. einer Baumschule der Fall wäre.

2. Stellungnahme des Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienstes mit Schreiben vom 27.02.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Planzeichnung vermerkt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigelegten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf unserer Internetseite.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular *Antrag auf Kampfmitteluntersuchung*.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugründeingriffe*.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite
www.brd.nrw.de/ordnung_gefährdenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Auf der Planzeichnung des Bebauungsplans wird ein Hinweis vermerkt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein diffuser Kampfmittelverdacht besteht.

3. Stellungnahme der Tele Columbus Gruppe EWT GmbH mit Schreiben vom 09.03.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Bauausführung weiter gegeben.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Im Straßenbereich "Merler Keil – Bebauungsplan 85" sind Erdkabelleitungen von uns vorhanden. Leider besitzen wir keine genauen Einmessungen.

Üblicherweise werden unsere Erdkabel (Koaxialkabel D= 10mm bis 18 mm in schwarz oder grün, D= 25 in schwarz, Schutzrohr DN 50 bis DN 100 mit Koax- oder LWL Kabel belegt) mit 0,6 m Überdeckung im Gehweg / auf privatem Grund und mit 0,8 m Überdeckung im Straßenbereich verlegt.

Die genaue Lage und Tiefe der gekennzeichneten Bestandskabeltrasse ist unbekannt. Wir empfehlen ab 40 cm Tiefe Handschachtung.

Im Falle einer Beschädigung der Kabelanlage ist unsere Störhotline erreichbar unter: 030 3388 8000.

Derzeit sind auch keine Planungsmaßnahmen in o.g. BA von der Tele Columbus AG vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Erdkabel wie üblich innerhalb des Straßenraums verlegt wurden und nicht innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft. Die Straßenverkehrsflächen werden jedoch nicht verändert oder neu ausgebaut.

Dennoch wird im Rahmen der Objektplanung den ausführenden Betrieben ein Hinweis zur Beachtung von möglichen Leitungen - auch innerhalb der privaten Grundstücksflächen - nahe der Verkehrsfläche weitergegeben.

4. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 09.03.2015

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.

Stellungnahme

Die Übernahme der Empfehlungen zur Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers werden von unserer Seite aus sehr begrüßt. Gegebenenfalls kann hier auch ergänzend mit der Festsetzung einer Dachbegrünung der Niederschlagswasserabfluss reduziert werden. Des Weiteren bestehen gegen die Inhalte der 3. Änderung des Bebauungsplanes von unserer Seite aus keine Bedenken.

Abwägung und Begründung

Da extensiv begrünte Dächer zwischen 40 – 80 % des jährlichen Niederschlagswassers zurückhalten können und sich die Vegetation insbesondere dämpfend auf die Ausbildung der städtische Wärmeinsel auswirken, wird der Anregung gefolgt und folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Flachdächer oder flach geneigte Dächer von Neubauten mit mehr als 200 m² Grundfläche bis max. 20 Grad Dachneigung sind mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv zu begrünen. Die Stärke der Substratschicht muss im Mittel 10 cm betragen. Die Ausführung muss der FLL- Dachbegrünungsrichtlinie, Ausgabe 2008 entsprechen. Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten. Diese Ausnahme gilt nicht für aufgeständerte Fotovoltaikanlagen.

Zur Verringerung des Wasserabflusses, zur Speicherung von Niederschlagswasser und dem verzögerten Abfluss trägt die Einrichtung von Dachbegrünungen bei. Dabei wird das Wasser zunächst vom Schichtaufbau bis zur Wassersättigung aufgenommen und durch Transpiration der Pflanzen und Verdunstung aus dem Schichtaufbau wieder an die Atmosphäre abgegeben. Der Wasserabfluss überschüssigen Wassers erfolgt mit deutlicher zeitlicher Verzögerung und schränkt Spitzenbelastungen der Kanalisation ein. Die für Neubauten ab einer Dachfläche von mindestens 200m² Größe festgesetzte extensive Dachbegrünung wirkt sich förderlich auf den örtlichen Wasserhaushalt aus.

5. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreise mit Schreiben vom 19.03.2015

Beschlussvorschlag:	Zu 1: Der Umweltbericht wird um eine vertiefte Bewertung der Eingriffe in den Boden ergänzt. Zu 2: Der Anregung wird mit Ausnahme von Festsetzungen zur Energieeffizienz Wärme-Kraft-Kopplung unter Einsatz erneuerbarer Energien gefolgt. Zu 3: Der Anregung zur Ergänzung der Biotopwertbestimmung wird gefolgt.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

1 Bodenschutz

Im Umweltbericht wird dargelegt, dass es keine Alternative zur Überplanung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche gibt. Der Boden ist aufgrund seiner Regulations- und Pufferfunktion und seiner natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig eingestuft. Die unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden können nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt im vorgelegten Umweltbericht ausschließlich auf der Grundlage des Biotoptypenbestandes zum Zeitpunkt der Planumsetzung. Weder die Eingriffe in die Bodenfunktionen noch die erforderliche bodenfunktionsbezogene Kompensation werden nachvollziehbar quantifiziert.

Daher wird angeregt, dass der unvermeidbare Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen durch weitere bodenfunktionsbezogene Vermeidungs- und Verminderungs-, Minimierungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeglichen wird. Die nachvollziehbar quantifizierende, bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen und deren Umsetzung sind in geeigneter Form planungsrechtlich sicherzustellen. Dabei sind jedoch für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

1

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird zur Änderung des bestehenden Baurechts in einem Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 85 *Merler Keil* durchgeführt. Die Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist durch Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan 114 *In den Bergwiesen* der Stadt Meckenheim vorbereitet. Für den bisher nicht erschlossenen Teil des Bebauungsplans 85 wurden die Kompensationsmaßnahmen bisher noch nicht durchgeführt.

Das bei der Aufstellung dieser Bebauungspläne angewandte Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Eingriffs und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt sowohl die Eingriffe in den Biotoptypenbestand als auch den Eingriff in den Boden sowie den Ausgleich dieser Eingriffe. Dabei überwiegt der Ausgleichsbedarf des Biotopwertausgleichs, so dass keine zusätzlichen eigenen Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in den Boden vorgesehen sind.

Für den Änderungsbereich wurden die Biotoptopwerte des Eingriffs und der notwendigen Kompensation im vorliegenden Plan separat ermittelt, um den Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für diese Teilfläche des Gesamtplans zu bestimmen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird empfohlen, im Umweltbericht die Ausführungen und Prüfkataloge des Leitfadens "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" LABO 2009 der mit gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde, zu beachten und abzuarbeiten.

Zusätzlich besteht das Angebot der Unteren Bodenschutzbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz), die geplanten bodenbezogenen Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation vorab mit ihr abzustimmen.

Unter nachfolgenden Links finden sich Informationen zum o.a. Erlass und zum Leitfaden:

<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%planung.pdf>

http://labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf

Entsprechend der Anregung wird der Eingriff in den Boden zum Offenlageentwurf noch einmal gesondert bewertet und den Kompensationsmaßnahmen gegenüber gestellt. Dabei wird das nach der Rechtskraft der Bebauungspläne 85 und 114 eingeführte Bewertungsverfahren angewandt.

Die Gegenüberstellung der Inanspruchnahme eines besonders wertvollen Ackerbodens im Plangebiet und der Ausgleichsmaßnahmen auf Böden mittleren Wertes sowohl für landwirtschaftliche Zwecke als auch für die natürliche Entwicklung ergibt ein Kompensationsdefizit.

Angesichts der Ausgangsbedingungen eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes einschließlich der Kompensation der mit ihm vorbereiteten Eingriffe wird unter Bezug auf § 1a (3) Satz 5 BauGB auf die Festsetzung zusätzlicher Kompensationsmaßnahmen verzichtet, die sich aus der Anwendung eines gegenüber der Planaufstellung des Ursprungsplans geänderten Bewertungsverfahrens ergeben würden.

2 Einsatz erneuerbarer Energien

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebieten zu prüfen.

Gemäß §1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

3 Natur- und Landschaftsschutz

Beim verwendeten Bewertungsmodell ADAM/NOHL/VALENTIN handelt es sich um ein anerkanntes Bewertungsmodell. Jedoch ist die Bilanzierung des Eingriffes aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar, da lediglich ein Tabellenwert von 1,7 Punkten für Ackerland und 2,4 Punkten für Ziergarten/strukturarme Grünflächen angegeben ist. Eine Erläuterung oder Herleitung der Werte fehlt in den Unterlagen und ist dem Rhein-Sieg-Kreis in der weiteren Verfahrensbeteiligung vorzulegen.

2 Städtebauliche Maßnahmen die sich günstig hinsichtlich des Klimaschutzes auswirken, sind u.a. die planungsrechtliche Absicherung des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie übergreifende Maßnahmen, wie beispielsweise die Umsetzung des Konzepts der "kurzen Wege" zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens oder die Freihaltung von Frischluftschneisen.

Wie in der Begründung erläutert, wird eine Festsetzung zu erneuerbaren Energien nach § 9 (1) Nr. 23b BauGB nicht getroffen. Allerdings werden Dachbegrünungsmaßnahmen festgesetzt, welche sich mindernd auf den Eingriff in das Mikroklima auswirken, da der Aufheizungseffekt verringert und die örtliche Verdunstungsleistung erhalten bzw. heraufgesetzt wird.

Da die Änderung des Bebauungsplans zur Vorbereitung des Neubaus eines städtischen Kindergartens erfolgt, findet der Aspekt des Klimaschutzes und der Verwendung erneuerbarer Energien unmittelbar Eingang in die kommunale Planung und deren Beratung in den städtischen Gremien.

3 Eine nachvollziehbar aufgeschlüsselte Bilanzierung mit der Herleitung der angesetzten Biotopwerte wird zur Planoffenlage vorgelegt.

6. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer mit Schreiben vom 19.03.2015

Beschlussvorschlag: *Ein Beschluss ist entbehrlich*

Stellungnahme

Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 85 "Merler Keil" bestehen kein grundsätzlichen Bedenken.

Berücksichtigt werden sollte, dass die in Angrenzung verlaufenden Wirtschaftsweg zur Erschließung der Ackerschläge nicht beeinträchtigt werden, um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu gewährleisten.

Abwägung und Begründung

Die Wirtschaftsweg sind bis in Höhe des festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets – also innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans - entsprechend ihrer beabsichtigten Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg festgesetzt.

Damit ist die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen planungsrechtlich gesichert. Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde, die die Erschließung beeinträchtigen könnten, sind nicht bekannt bzw. nicht beabsichtigt. Es ist lediglich vorgesehen inmitten der Gerichtsstraße Poller aufzustellen, dies beeinträchtigt jedoch nicht die Anfahrbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen.
Im Übrigen ist die Durchführung von Ordnungs- oder sonstigen Maßnahmen nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

7. Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn – Kriminalkommissariat Städtebauliche Kriminalprävention/ Opferschutz mit Schreiben vom 23.03.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis zur ausreichenden Beleuchtung wird zur Kenntnis genommen und an den Bauherren weitergeleitet.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 6.11.2009 durch KHK Schürmann möchte ich folgende Hinweise gegeben:

Wichtig erscheint das Herstellen von guter und ausreichender Beleuchtung sowie Überschaubarkeit des öffentlich begehbaren Raumes.

Die erhöhte Beleuchtungsqualität ist mehr oder weniger als eine prophylaktische Maßnahme zu betrachten und dementsprechend als kriminalitätspräventiv zu betrachten. Mit der Erhöhung des Beleuchtungsniveaus werden wichtige Funktionen des Wahrnehmungsprozesses – wie die Detailerkennung und die Reaktionszeit – verbessert. Außerdem wird die Farberkennung ab einer bestimmten Mindesthelligkeit überhaupt erst möglich. Die zielgerichtete Verbesserung der Beleuchtungsqualität erhöht die Entfernung, ab der man überhaupt etwas Verdächtiges bemerken kann. Da sich gleichzeitig die Detailerkennung erhöht, wird das Einschätzen der Absichten einer sich nähernden Person erleichtert.

Gesichtszüge werden schneller und sicherer erkannt. Aus der Sicht eines potentiellen Täters wird die Möglichkeit des Versteckens und dunkler Fluchtwege reduziert, ganz abgesehen von der Gefahr, erkannt bzw. wieder erkannt zu werden. Insgesamt ist festzustellen, dass in der Nacht eine erhöhte Beleuchtungsqualität die kriminellen Delikte – je nach Deliktart teilweise bis zu 25 Prozent – reduziert.

Wichtig in diesem Zusammenhang aber Folgendes: Viele Menschen, insbesondere Frauen und ältere Menschen, trauen sich bei guter Beleuchtung des öffentlichen Raumes wieder häufiger aus dem Haus. Das Gefühl der Isoliertheit vermindert sich und Lebensqualität sowie Wohnumfeldqualität steigen nachweislich. Wenn mit guter Beleuchtungsqualität das aktive Sicherheitsgefühl angehoben werden kann, geht die Wirkung über die Kriminalprävention hinaus:

Licht im Stadtraum ist in der Lage, eine soziale Funktion zu entfalten und Kommunikationsmöglichkeiten bzw. Lebensqualität der Bürger zu verbessern.

Grundsätzlich handelt es bei der Aufstellung von Beleuchtungsanlagen um die Ausführung der Objektplanung, nicht aber um einen Belang, wie er zum besseren Verständnis der Planung oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen erforderlich ist.

Die Empfehlungen zu den sicherheitstechnischen Anforderungen gehen auch über die vom Katalog des Baugesetzbuchs erfassten Festsetzungsmöglichkeiten eines Bebauungsplans erheblich hinaus, teilweise fallen sie gänzlich in den Bereich der privaten Gestaltungsfreiheit eines Bauherrn. Eine Berücksichtigung im Bebauungsplan kann daher nicht erfolgen.

Der Hinweis zu der empfohlenen Beleuchtungsqualität werden dem Bauherren mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

8. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld mit Schreiben vom 23.03.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Das Plangebiet verläuft ca. 290 m westlich der Autobahn 565, Abschnitt 12.

Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der vorhandenen Verkehrsachse A 565 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und I oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden.

Die erforderliche externe Kompensation erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 114 "In den Bergewiesen". Berührungspunkte mit Belangen der Straßenbauverwaltung ergeben sich nicht.

Abwägung und Begründung

Wie in der Begründung beschrieben befindet sich das Plangebiet ca. 300 m westlich der A 565. Entlang der Autobahn besteht eine Lärmschutzeinrichtung in Form einer Wall-Wand-Kombination. Nach den Lärmkartierungen des Informationssystems "Umweltdaten vor Ort" erreicht die für die Orientierungswerte der Baugebiete maßgebliche freie Schallausbreitung nach DIN 18005, Teil 1 die Plangebietsflächen nicht.

Darauf, dass es bei Wind aus östlicher Richtung zu höheren Lärmwerten kommen kann, wurde in der Begründung hingewiesen.

Zur Verdeutlichung werden in die Begründung Abbildungen des Nachtpegels und des 24h-Stunden-Pegels nach der Umgebungslärmrichtlinie aufgenommen.

Mit Sprühfahnen oder Spritzwasser ist aufgrund der Entfernung zum Baugebiet nicht zu rechnen.

9. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 23.03.2015

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken.

Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz durch Verkehrslärm der A 565, auch künftig nicht.

Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/ oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Ansonsten verweise ich auf die vorangegangenen Stellungnahmen

Abwägung und Begründung

Wie in der Begründung beschrieben befindet sich das Plangebiet ca. 300 m westlich der A 565. Entlang der Autobahn besteht eine Lärmschutzeinrichtung in Form einer Wall-Wand-Kombination. Nach den Lärmkartierungen des Informationssystems "Umweltdaten vor Ort" erreicht die für die Orientierungswerte der Baugebiete maßgebliche freie Schallausbreitung nach DIN 18005, Teil 1 die Plangebietsflächen nicht.

Darauf, dass es bei Wind aus östlicher Richtung zu höheren Lärmwerten kommen kann, wurde in der Begründung hingewiesen.

Zur Verdeutlichung werden in die Begründung Abbildungen des Nachtpegels und des 24h-Stunden-Pegels nach der Umgebungslärmrichtlinie aufgenommen.

Mit Sprühfahnen oder Spritzwasser ist aufgrund der Entfernung zum Baugebiet nicht zu rechnen.

10. Stellungnahme der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co.KG mit Schreiben vom 24.03.2015

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Seitens der Regionalgas Euskirchen bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der Regionalgas Euskirchen zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereichs kann die Erdgas-Versorgung - den Bedürfnissen entsprechend – von der bestehenden Versorgungsanlage in der Gerichtsstraße aus erfolgen.

Wir weisen daraufhin, dass eventuelle Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb unserer Leitungstrassen zu planen sind. Diesbezüglich verweisen wir auf das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.

11. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

-
- NetCologne mit Schreiben vom 24.02.2015
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 mit Schreiben vom 24.02.2015
 - Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Köln mit Eingangsvermerk vom 25.02.2015
 - Stadt Meckenheim, Fachbereich 32 mit Schreiben vom 26.02.2015
 - Amprion GmbH, 44139 Dortmund mit Schreiben vom 26.02.2015
 - Wahnachtalsperrenverband mit Schreiben vom 26.02.03.2015
 - Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 26.02.2015
 - Polizeipräsidium Bonn-GS 3 / Verkehrsangelegenheiten mit Schreiben vom 27.02.2015
 - Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Niederlassung Köln mit Schreiben von 02.03.2015
 - Westnetz GmbH, Dortmund mit Schreiben vom 09.03.2015
 - Stadtwerke Meckenheim mit Schreiben vom 09.03.2015
 - Gemeinde Alfter mit Schreiben vom 11.03.2015
 - Unitymedia NRW GmbH Kassel mit Schreiben vom 13.03.2015
 - Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Köln mit Schreiben vom 18.03.2015
 - RSAG Siegburg mit Schreiben vom 20.03.2015
 - Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg, Bonn mit Schreiben vom 23.03.2015